

Der Bürgermeister

Abteilung 2.30 - Sicherheit und Ordnung

► **Nr. 158/2017**

Hemmingen, 13. November 2017

Beschlussdrucksache

öffentlich

geplant für Sitzung am	Gremium	Beschluss		Abstimmung			
		lt. Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung	Einstimmig
22.11.2017	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Verkehr						
23.11.2017	Verwaltungsausschuss						
30.11.2017	Rat der Stadt Hemmingen						

Wertstoffinseln - Sammeln von Altkleidern

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Rates vom 24.07.2014 zu Beschlussdrucksache 244/2014 („Einrichten von Wertstoffsammelinseln zur Sammlung von Wertstoffen in der Stadt Hemmingen“), wonach Wertstoffsammelbehälter nur auf den in der Anlage zur Vorlage 244/2014 definierten Standorten aufgestellt werden dürfen, wird bestätigt.
2. Der Beschluss des Rates vom 24.07.2014 zur Beschlussdrucksache 273/2014-1 (Wartung und Betrieb der Wertstoffinseln aus einer Hand) wird insoweit geändert, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha) grundsätzlich weiterhin die Wertstoffinseln betreibt, dass einem Dritten aber die Aufstellung von Alttextilcontainern an den Wertstoffinseln nach einem transparenten Vergabeverfahren für die Dauer von jeweils fünf Jahren übertragen wird.
3. Die Berechtigung für die Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Sammlung von Alttextilien auf den Wertstoffinseln wird als Dienstleistungskonzession schnellstmöglich voraussichtlich zum Anfang des Jahres 2019 mit einer Laufzeit von 5 Jahren in einem transparenten Verfahren in einem Gebietslos dem Wettbewerb zur Verfügung gestellt und vergeben. Hierzu soll sich die Stadtverwaltung durch die Fachanwältin Dr. Angela Dageförde aus der Kanzlei DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht in Hannover beraten lassen. Darüber hinaus werden keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Sammelbehältern für Alttextilien und –schuhe erteilt.
4. Bis zur tatsächlichen Vergabe der Dienstleistungskonzession wird die Stadtverwaltung ermächtigt, die Sammlung von Alttextilien auf den Wertstoffinseln befristet an interessierte Aufsteller mittels Auslosung zu vergeben (sogenannte straßenrechtliche Vergabe als Interimslösung). Im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis sind die straßenrechtlichen Belange insbesondere die Leerungs- und Reinigungsintervalle zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die Aufrechterhaltung des störungsfreien Gemeindegebrauchs, der

Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und die Vermeidung von Verunreinigungen benachbarter Flächen zu regeln.

Sachverhalt:

Der wirtschaftliche Wettbewerb um Altkleider ist weiterhin hart umkämpft und wirkt sich auch nachhaltig auf das sogenannte Straßenrecht aus. Wie viele andere Kommunen auch, hat die Stadt Hemmingen versucht, dem offensichtlichen Wildwuchs illegaler Container-Aufstellungen zu begegnen und hat das sogenannte „Konzept aus einer Hand“ eingeführt (Beschluss des Rates vom 24.07.2014 - Beschlussdrucksache 273/2014). Dadurch sollte gewährleistet sein, dass sämtliche Stellplätze an einen einzigen Verantwortlichen (Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha)) vergeben werden, der u.a. auch die Sauberhaltung der Flächen sicherstellt. Die Stadtverwaltung hat aufgrund der Ratsbeschlüsse an aha eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Sammlung von Alttextilien auf den Wertstoffinseln befristet bis 31.12.2017 erteilt. Darüber hinaus erhielt aha die Zusage, an den Wertstoffinseln die Sammlung der Abfallfraktionen Glas und Papier entsprechend der Abstimmungsvereinbarung zwischen Dualem System und aha durchzuführen.

Die an die Verwaltung seit des Ratsbeschlusses gerichteten Anträge mehrerer gewerblicher Sammler auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Alttextilcontainern waren unter Hinweis auf das vom Rat beschlossene Konzept und die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover erteilte Sondernutzungserlaubnis dann abgelehnt worden.

Auch andere Kommunen in der Region Hannover sind ganz ähnlich verfahren, haben ebenfalls ein „Konzept aus einer Hand“ beschlossen und an aha die Erlaubnis zur Bewirtschaftung der Wertstoffinseln erteilt.

Zahlreiche Altkleidercontaineraufsteller haben Klage gegen ablehnende Bescheide der Kommunen eingereicht, so dass die Verwaltungsgerichte einige wegweisende Entscheidungen zu dem Thema getroffen haben. Der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) gibt in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2015 (Az. 7 LC 63/13) vordergründig der Berufung eines Abfallunternehmers statt, mit der dieser die Feststellung beantragt hatte, dass die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Alttextilcontainern im Gebiet einer Kommune rechtswidrig gewesen ist. In der Urteilsbegründung trifft das OVG aber auch Aussagen zu der Entscheidung der Stadt, aha sämtliche Wertstoffinseln im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an die Hand zu geben. Das OVG stellte fest, dass ein Konzept „Wertstoffinseln aus einer Hand“ zwar nicht per se ermessensfehlerhaft sei. Es sei aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Kommune aha eine umfassende Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Sammelbehältern für alle drei Abfallfraktionen erteilt hat. Auch habe die Stadt es versäumt, die Folgewirkungen auf die abfallrechtliche Wettbewerbssituation vor dem Hintergrund von §§ 17, 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu berücksichtigen. Unter anderem hätte sich die Kommune fragen müssen, ob bzw. inwieweit ihr Konzept zu einer Monopolstellung für die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Straßenraum führe.

Mit der erstmaligen Forderung, in die Ausübung des straßenrechtlichen Ermessens wettbewerbs- und abfallrechtliche Aspekte einzubeziehen, stellt sich das OVG Niedersachsen gegen die Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte, die das Straßenrecht explizit als „wettbewerbsblind“ einstufen und allein straßenrechtliche Erwägungen gelten lassen (z. B. VG Köln, Urt. v. 28.11.2014, Az. 18 K 4839/13; VG Braunschweig, Urt. v. 26.11.2014, Az. 6 A 6/14 und Az. 6 A 322/13).

Auch gegen die Stadt Hemmingen sind zwei Klagen gegen ablehnende Bescheide eingereicht worden. Mit einem Kläger wurde ein Vergleich geschlossen. In dem anderen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Hannover die Klage im Hinblick auf die Ermessenabwägung der Stadt Hemmingen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung abgewiesen. Das OVG Niedersachsen wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 18.05.2017 (Az. 7 LC 85/15) zurück. Das OVG

stellte allerdings klar, dass die Berufung nur deshalb keinen Erfolg hat, da der Kläger nicht die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderliche abfallrechtliche Gestattung zur abfallrechtlichen Sammlung innehält. Die von der Stadt Hemmingen im Ablehnungsbescheid angestellten Ermessenserwägungen (Konzept aus einer Hand und die Zuverlässigkeitsprüfung) sind vom Gericht als nicht tragfähig bewertet worden.

Insoweit sollte die Stadt Hemmingen das bisherige Verfahren umstellen, um nicht Gefahr zu laufen, bei einem erneuten Antrag im Klageverfahren zu unterliegen.

Zu Nr. 1 des Beschlussvorschlages:

Das Abstellen von Wertstoffsammelbehältern im öffentlichen Straßenraum ist eine straßenrechtliche Sondernutzung, die der Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast bedarf (§ 18 Abs. 1 S. 1 und 4 NStrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hemmingen). Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf, Wertstoffsammelbehälter im öffentlichen Straßenraum abstellen zu dürfen. Die Erteilung der hierfür erforderlichen Sondernutzungserlaubnis steht gem. § 18 NStrG im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist entsprechend dem Zweck des § 18 NStrG und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben (§ 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 40 VwVfG). In der Ermessensausübung hat die Behörde zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Sondernutzung, konkurrierenden Nutzungsinteressen und den betroffenen öffentlichen Interessen abzuwägen, wobei stets ein sachlicher Bezug zur Straße gegeben sein muss. Typische Belange dieser Art sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz; hierzu zählt auch die Gefahr von Verunreinigungen der betreffenden Flächen. Die Behörde darf Sondernutzungsanträge mit städtebaulichen Erwägungen ablehnen, wenn sie auf einem hinreichend konkreten und willkürfrei umgesetzten städtebaulichen Konzept der Kommune beruhen. Dieses Konzept muss vom Rat beschlossen werden, weil es sich bei städtebaulichen Konzepten, die die Verwaltung im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis prägen sollen, um Grundentscheidungen von besonderer Bedeutung für die Kommune handelt.

Die Verwaltung schlägt vor, das im Jahr 2014 vom Rat beschlossene Konzept „Wertstoffinsel auf öffentlichen Straßen“ aus den in der Beschluss-Drucksache 244/2014 genannten Gründen beizubehalten und damit weiterhin die Aufstellung von Wertstoffcontainern nur an bestimmten „Wertstoffinseln“ (siehe Anlage), die bedarfsgerecht und flächendeckend im Stadtgebiet auf öffentlichen Verkehrsflächen eingerichtet sind, zuzulassen. Dieses Konzept hat sich bewährt:

Durch die Konzentration der Wertstoffcontainer auf Wertstoffinseln, deren Standorte den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind und von diesen akzeptiert werden, wird Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes entgegen gewirkt. Ferner werden Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im öffentlichen Straßenraum minimiert. Denn generell wird häufig nicht für die aufgestellten Sammelbehälter bestimmter Abfall („Fremdmüll“) neben den Containern abgestellt. Für die Container bestimmte Wertstoffe liegen vielfach neben den Containern, weil sie unsorgfältig eingefüllt worden sind oder nicht mehr hineingepasst haben. Sperrige Gegenstände können den für Fußgänger verbleibenden Raum einengen; im Umfeld der Container verstreute oder umherfliegende Müllablagerungen können jedenfalls die Leichtigkeit, wenn nicht gar die Sicherheit des Straßenverkehrs konkret beeinträchtigen. Die vorstehend beschriebene Verunreinigungsproblematik ist bei den Wertstoffinseln deutlich geringer als bei vereinzelt stehenden Behältern, weil sich bezüglich der Reinigung Synergieeffekte ergeben. Zudem entfallen die sonst unter Umständen für die Verwaltung erforderlich werdenden langwierigen Ermittlungen zur Zuordnung konkreter Reinigungspflichten. Lediglich die Wertstoffinseln anstatt einer Vielzahl von einzelnen, im Stadtgebiet aufgestellten Sammelbehältern müssen angefahren werden. Die Standplätze für die Container verlieren überdies den „Müllplatzcharakter“, nicht zuletzt durch die Verwendung eines einheitlichen Containertyps, wodurch auch die Nutzerfreundlichkeit verbessert wird. Weitere zusätzliche Standorte

außerhalb der Wertstoffinseln erhöhen den Überwachungsaufwand – insbesondere im Hinblick auf abgelagerten „Fremdmüll“.

Die Festlegung und Begrenzung der Standorte der Wertstoffinseln dient der Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums. Die Zahl der in der Beschluss-Drucksache genannten 10 Wertstoffinseln (davon sechs auf öffentlichen/gewidmeten Flächen), an denen Sammelbehälter für Altglas, Altpapier sowie Alttextilien aufgestellt werden, hat sich bewährt. Es hat sich kein zusätzlicher Bedarf ergeben. Nach sämtlichen Erkenntnisquellen der Verwaltung ist eine bedarfsgerechte flächendeckende Entsorgung für die betreffenden Abfallfraktionen gewährleistet. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass an dieser Zahl festgehalten wird.

Zu Nr. 2 des Beschlussvorschlages:

Die aha erteilte Sondernutzungserlaubnis endet aufgrund der Befristung am 31.12.2017. aha ist bekannt, dass eine Fortsetzung aufgrund der vom OVG in seinem Urteil vom 19.02.2015 geäußerten Bedenken nicht möglich ist. Das OVG sieht die Gefahr, dass andere Anbieter von vornherein von dem relevanten Markt ausgeschlossen würden und das Abfallrecht (insb. §§ 17, 18 KrWG) nicht mehr zum Zuge komme, wenn auf unabsehbare Zeit nur ein Anbieter im öffentlichen Straßenraum Sammelcontainer aufstellen darf. (Für das OVG Niedersachsen war dabei nicht erheblich, dass aha die Berechtigung zur Aufstellung von Sammelbehältern für Alttextilien auf den Wertstoffinseln im Jahr 2013 als Dienstleistungskonzession in einem EU-weiten Wettbewerb an gewerbliche Sammler vergeben hat, so dass gewerbliche Sammler als Konzessionsnehmer im Stadtgebiet tätig und gerade nicht vom Markt ausgeschlossen sind.) Um den Hinweisen des OVG Niedersachsen Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Containern für die Abfallfraktion Alttextilien und –schuhe künftig selbst im Wettbewerb zu vergeben, d. h. selbst für ein wettbewerbliches und transparentes Auswahlverfahren Sorge zu tragen.

Aha hatte im Rahmen von mehreren Gesprächen gegenüber der Verwaltung angegeben, mit einer Teilaufhebung der Nutzung der Wertstoffinseln bezogen auf Alttextilien einverstanden zu sein.

Bezüglich der Abfallfraktionen Altglas und Altpapier steht aha in vertraglicher Verbindung zu den Dualen Systemen in Deutschland. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger schließt aha Abstimmungsvereinbarungen und andere Verträge mit den Dualen Systemen, derer sich die Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen gemäß § 4 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen bedienen (müssen). Denn ein Duales System ist abzustimmen auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird (§ 6 Abs. 4 S. 1 VerpackV). Systembetreiber sind verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehälter aufgestellt werden (§ 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV, sog. Nebenentgelte). Aha erhält von den Dualen Systemen ein anteiliges Entgelt für die Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern für die Abfallfraktionen Altglas und Altpapier. Für die Sammlung von Altglas ist aha nicht zuständig, da dafür die Dualen Systeme in Deutschland gemäß VerpackV verantwortlich sind. Diese schreiben die Gestellung und Entleerung der Altglascontainer regelmäßig aus (derzeit ist Auftragnehmer der Dualen Systeme die Firma Rhenus). Aha stellt als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Flächen für die Altglascontainer zur Verfügung, da andernfalls der Vereinnahmung der Nebenentgelte keine entsprechende Leistung gegenüberstünde. Die Abfallfraktion Altpapier sammelt aha zum einen im Rahmen des „kommunalen Erfassungssystems“ als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, zum anderen aber auch im Auftrag der Dualen Systeme, wenn und soweit es um Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) geht.

Durch die Aufrechterhaltung der Sondernutzungserlaubnis zugunsten von aha für die Sammlung der Wertstofffraktionen Altglas und Altpapier wird aha keine wettbewerbswidrige Monopolstellung für die Erfassung dieser Abfallfraktionen eingeräumt, sofern man auch hier der

Prämisse des OVG Niedersachsen eines Gebots zur wettbewerbskonformen Ausübung des straßenrechtlichen Ermessens folgt. Denn zum einen befindet sich die Entsorgung von Altglas von vornherein nicht in der Zuständigkeit von aha, sondern wird periodisch von den Dualen Systemen im Wettbewerb vergeben; aha übernimmt nur die Standplatzbewirtschaftung. Zum anderen erfolgt die Entsorgung von Altpapier vorrangig im Holsystem (ein Bringsystem für Altpapier in Form von Depotcontainern auf Wertstoffinseln hat lediglich eine Ergänzungsfunktion). Gewerbliche Sammler zeigen i. d. R. gewerbliche Sammlungen von Altpapier im Holsystem und nicht im Bringsystem an. Vor diesem Hintergrund kann die ausschließliche Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altpapiercontainern auf den Wertstoffinseln („Bringsystem“) an aha für diese Abfallfraktion keine monopolisierende Wirkung begründen. Die Situation bei der Altpapierentsorgung unterscheidet sich im Ergebnis grundlegend von derjenigen bei der Alttextilentsorgung, wo das Bringsystem den Regelfall darstellt und Holsysteme allenfalls ergänzend angeboten werden.

Zu Nr. 3 des Beschlussvorschlages:

Die Verwaltung schlägt vor, die Berechtigung für die Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Sammlung von Alttextilien auf den Wertstoffinseln im Stadtgebiet als Dienstleistungskonzession im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens dem Wettbewerb zur Verfügung zu stellen und schnellstmöglich – spätestens Anfang des Jahres 2019 mit einer Laufzeit von fünf Jahren in einem Gebietslos zu erteilen. Die Aufteilung in mehrere Gebietslose würde die Rentabilität für die Konzessionsnehmer verringern und für die Verwaltung einen höheren Arbeitsaufwand mit sich bringen, der mit dem Personalbestand nicht zu bewältigen wäre. Die Attraktivität der Standorte für die Bieter wird als recht unterschiedlich angesehen, so dass eine Aufsplitterung als problematisch angesehen wird.

Ferner werden den Bietern verbindliche Vorgaben unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten zur Verwendung eines einheitlichen Containertyps in Bezug auf Form, Farbe und Größe sowie dessen Gestaltung und der Einhaltung der Sicherheitskriterien gemacht. Die Vorgaben werden sich am bisherigen Containertyp orientieren und im Wesentlichen Vorgaben zu einer dezenten Farbgebung, einem sicheren Befüllsystem und einer maximalen Höhe enthalten. Die Container sollen nicht zu stark im Straßenumfeld auffallen und die Sichtbeziehungen möglichst nicht wesentlich beeinträchtigen. Die zum Teil in anderen Städten verwendeten deutlich höheren und farblich auffälligen Typen entsprechen diesen Grundsätzen nicht und können allenfalls für einen Übergangszeitraum zu Beginn der Vertragslaufzeit akzeptiert werden.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Eignung der Anbieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) soll die Auswahl unter den geeigneten Anbietern im Losverfahren erfolgen. Bei der Vergabe soll die Eignung und Leistungsfähigkeit des Anbieters im Vordergrund stehen, so dass nicht die Abgabe eines Höchstgebotes gefordert wird. Dies wäre bei einer entsprechenden Änderung der Gebührensatzung aber grundsätzlich möglich. Außerhalb dieses wettbewerblichen Verfahrens gestellte Sondernutzungsanträge werden unter Hinweis auf die begrenzte Zahl der Wertstoffinseln und unter Verweis auf die wettbewerbliche Vergabe der Standplätze abgelehnt.

Die vorgesehene Laufzeit von fünf Jahren rechtfertigt sich unter Berücksichtigung des Wettbewerbsgedankens -dieser spricht eher für eine kurze Laufzeit- aus der Tatsache, dass es insbesondere aus verkehrlichen und gestalterischen Gründen bei dem Einsatz eines einheitlichen Containertyps bleiben soll. Auf der anderen Seite stehen damit ggfs. die erforderlichen Investitionen bei einer Neubeschaffung und die übrigen wirtschaftlichen Dispositionen der Unternehmer, die sich nach Auslaufen des Vertrages einem neuen Auswahlverfahren stellen müssen. Zudem bedarf die Organisation des Betriebes einer gewissen Anlaufphase zum reibungslosen Ablauf. Dies und der jeweils in der Anfangsphase erforderliche Kontroll- und Arbeitsaufwand auf Seiten beider Vertragspartner lassen in einer Gesamtabwägung eine mittlere Vertragsdauer von fünf Jahren als angemessen erscheinen. Damit wird der mögliche Bewerberkreis erweitert, da kurze Laufzeiten angesichts der notwendigen Investitionen erfahrungsgemäß zu einer Einschränkung des Bewerberkreises führen können.

Durch die vorgeschlagene Lösung werden die Vorteile, die sich aus straßenrechtlicher Sicht mit dem Konzept der „Wertstoffinseln“ erzielen lassen, mit einer wettbewerblichen Organisation der Alttextilentsorgung in der Stadt Hemmingen nach den Vorgaben des OVG miteinander verbunden. Die Verwaltung hält die Durchführung eines Wettbewerbs für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Containern für die Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Dienstleistungskonzession für den sichersten Weg.

Sicherlich gibt es weitere Möglichkeiten der künftigen Vorgehensweise (beispielsweise 1. status quo fortführen und vorab die Bedenken des OVG im Rahmen eines Gutachtens/Ratsbeschlusses würdigen; 2. keine Wertstoffinseln mehr auf öffentlich-rechtlichen Flächen zulassen), diese zögen aber sicherlich weitere Klagen nach sich. Hier besteht dann das Risiko, dass das OVG die Ermessenserwägungen der Stadt erneut nicht ausreichen ließe. Die Ausführungen des OVG Niedersachsen in dem Urteil vom 19.02.2015 kamen in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung, wonach in die Ermessensentscheidung der Kommune über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen allein straßenrechtliche Erwägungen einzufließen haben, sehr überraschend. Gewerblichen Sammlern, die sich im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht durchgesetzt haben, wird die abfallrechtlich zulässige Sammlung nicht faktisch unmöglich gemacht. Diesen stehen Korb- und Sacksammlungen ebenso wie die Aufstellung von Altkleidercontainern auf Privatgrundstücken, wie z. B. Supermarktparkplätzen oder Wohnungsbaugesellschaften, zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung hält die Beratung im Rahmen des Verfahrens durch eine Fachanwaltskanzlei angesichts des sehr speziellen Rechtsgebietes mit hohem Klagerisiko für dringend geboten. Die Kosten für die fachanwaltliche Begleitung werden anhand von Vergleichsaufträgen für Kommunen vergleichbarer Größenordnung etwa 5.000 Euro betragen. Eine Referenzliste von Frau Rechtsanwältin Dr. Dageförde ist in der Anlage beigelegt.

Zu Nr. 4 des Beschlussvorschlages:

Die Vorbereitung der Vergabeunterlagen sowie die Vergabe (einschließlich eventueller Rechtsstreitigkeiten) sind nicht kurzfristig umsetzbar. Da die Sondernutzungsgenehmigung an aha zur Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Sammlung von Alttextilien auf den Wertstoffinseln am 31.12.2017 ausläuft, sollte eine Interimslösung bis zur Vergabe der Dienstleistungskonzession geschaffen werden. Hierzu sollte in geeigneter Weise die geplante Sondernutzungserlaubniserteilung bekanntgegeben werden. Bei mehreren Interessenten würde dann das Los entscheiden. Die Sondernutzungserlaubnis würde zunächst nur für 6 Monate mit der Option auf eine Verlängerung (je nach Fortgang der Vergabe der Dienstleistungskonzession) erteilt werden. Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis sind die straßenrechtlichen Belange insbesondere Leerungs- und Reinigungsintervalle zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die Aufrechterhaltung des störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Vermeidung von Verunreinigungen benachbarter Flächen zu regeln. Bei der Interimslösung können bestimmte Belange (insbesondere Vorabprüfung der Zuverlässigkeit) nicht berücksichtigt werden.

Finanz. Auswirkungen:

Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Stadt Hemmingen:

Ja:	X	Nein:
Bei Produktkonto 11100500.44310007 werden durch die anwaltliche Begleitung voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von bis zu 5.000 Euro entstehen.		

Anlage(n):

